

Wie wird die **GOZ 5070** abgerechnet?

Die GOZ 5070 beschreibt die zahnärztliche Leistung zur Versorgung eines Lückengebisses durch die Anfertigung und Anpassung einer Brücke oder Prothese, in Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, wobei diese Leistung je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel berechnet werden kann. Diese Gebührennummer wird im Zusammenhang mit der Anfertigung von Kronen nach den Nummern 5000 bis 5040 oder Einlagefüllungen als Brückenanker nach Nummer 5010 angewendet und umfasst sowohl festsitzende als auch abnehmbare Versorgungen.

Dabei wird die GOZ 5070 *Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel* im Bundesdurchschnitt (Jan. '24–Dez. '24) mit dem 3,0-fachen Faktor abgerechnet. Um das GKV-Niveau zu erreichen, muss mit dem 3,11-fachen Faktor abgerechnet werden.



Das GKV-Niveau liegt bei dem 3,11-fachen Faktor!

Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Brücke ist weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten und muss daher als Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Die Leistung wird im Bundesdurchschnitt mit einem Betrag in Höhe von 36,48 EUR honoriert.

Quellen: DZR HonorarBenchmark | BEMA Punktwert: 1,1304

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Tel: +49 711 993734980 • www.dzr.de

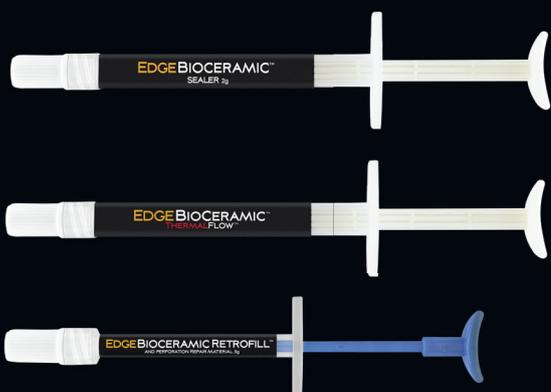
Infos zum Unternehmen



ANZEIGE

EDGE BIO CERAMIC™

DER BIOLOGISCHE STANDARD IN DER
ENDODONTISCHEN OBTURATION.
Biokompatibel, dimensionsstabil & antimikrobiell.



ab
€ 109,-

